

Sitzung vom 13. September 2000

1463. Anfrage (Schutz der Bevölkerung vor den Angriffen von Kampfhunden)

Die Kantonsräte Lucius Dürr, Zürich, Bruno Kuhn, Lindau, Michel Baumgartner, Rafz, und Mitunterzeichnende haben am 3. Juli 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die tragischen Todesfälle in Deutschland im Zusammenhang mit Angriffen von Kampfhunden hat auch die Schweizer Bevölkerung aufgerüttelt und in Angst versetzt. Dies belegen zahlreiche Medienberichte. Auch in der Schweiz ist es in den letzten Jahren zu schweren Verletzungen durch Angriffe von Kampfhunden gekommen. In Deutschland wird nun sehr rasch gehandelt. Kampfhunde werden verboten. In der Schweiz sind zwar die Behörden ebenfalls sensibilisiert, eigentliche Taten fehlen jedoch.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die rasche Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Angriffen von Kampfhunden im Bereich der Zucht, des Handels und der Haltung von Kampfhunden bestehen im Kanton bereits beziehungsweise könnten oder müssten geschaffen werden? Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen auf Bundesebene? Welcher Spielraum besitzt der Kanton beim Vollzug von Bundesrecht?
2. Mit welchen zusätzlichen Massnahmen könnte der Kanton Zürich die Bevölkerung vor den Einwirkungen von Kampfhunden schützen?
3. Welche Aufträge hat die Kantonspolizei zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kampfhunden bereits erhalten? Welches sind ihre Aufgaben bei der Bekämpfung von Angriffen von Kampfhunden?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lucius Dürr, Zürich, Bruno Kuhn, Lindau, Michel Baumgartner, Rafz, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Vorab ist zu festzuhalten, dass es sich bei so genannten «Kampfhunden» nicht um eine Hunderasse handelt. So kann denn auch die von einem Hund für Mensch und Tier ausgehende Gefährdung nicht einzig auf Grund seiner Rasse bestimmt werden. Aggressive und kämpferische Eigenschaften eines Hundes können vielmehr sowohl durch zuchtbedingte Eigenheiten wie auch durch die gewählte Art der Haltung und den mit dem Tier gepflegten Umgang gefördert werden. Wegen dieser zahlreichen Faktoren, die – neben der Grösse und dem Körperbau eines Hundes – geeignet sind, bei einem Hund diejenigen Neigungen hervorzurufen, die so genannten «Kampfhunden» nachgesagt werden, lässt sich eine Liste über Rassen mit hohem Gefährdungspotenzial für Mensch und andere Tiere nicht erstellen. Dementsprechend finden sich weder auf Kantons- noch auf Bundesebene gesetzliche Bestimmungen, welche die Zucht und Haltung von «Kampfhunden» oder den Handel mit ihnen zum Gegenstand haben.

Hingegen bestehen – wie der Regierungsrat bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend Massnahmen zum Schutz von Kindern vor Hundebissen am 24. Mai 2000 ausführte (KR-Nr. 103/ 2000) – im kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (Hundegesetz; LS 554.5) Vorschriften, die dem Schutz von Menschen, anderen Tieren und Anlagen vor jeder Art von Hunden dienen (§§6ff.). Danach können Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, auf Anordnung des Bezirkstierarztes abgetan werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht oder wenn die den Hund haltende Person die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert (§6). Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern ist verboten (§9). In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht. Bissige Hunde sind stets anzuleinen und müssen überdies einen Maulkorb tragen (§10). Ausserdem schreibt §11 des Hundegesetzes vor, dass Hunde in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien nicht unbeaufsichtigt gelassen werden dürfen. Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder

sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in anderen Erlassen vorgesehenen Ausnahmen. Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten (§7 Abs. 1 und 2). Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundehöfen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen (§8). Die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Hundes aus fachlicher Sicht obliegt gemäss dem bereits erwähnten §6 des Hundegesetzes den Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzten. Im Übrigen ist der Vollzug des Gesetzes vorab Sache der Gemeinden (§1 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden; LS 554.51), die ihrerseits – in den meisten Fällen gestützt auf Polizeirapporte wegen Verstössen gegen das Hundegesetz – die im Einzelfall notwendigen Massnahmen anzuordnen haben.

Als nach geltendem Recht zulässige Massnahmen kommen bestimmten Hundehalterinnen und Hundehaltern aufzuerlegende Verpflichtungen zur Beachtung geeignet scheinender Sicherheitsvorkehrungen gegenüber unbeaufsichtigten Hunden, Erziehungsaufgaben oder der Erlass eines Maulkorb- und/oder Leinenzwangs für bissige Hunde in Betracht.

Da es sich beim «Kampfhund» – wie bereits einleitend erwähnt – nicht um eine Hunderrasse oder um eine anderweitig klar bestimmbar Hundart handelt, könnten sich die Ordnungsorgane auf keine gesetzliche Grundlage berufen, wenn sie «Aufträge zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kampfhunden» vollzögen. Immerhin hat die Polizei mit geeigneten Massnahmen (auch) zur Verhütung strafbarer Handlungen tätig zu werden (§56 Dienstreglement für das Kantonspolizeikorps; LS 551.111). Sie hat überdies Anzeigen entgegenzunehmen, wenn ein Hund einem Menschen eine Körperverletzung zugefügt hat. Die für den Hund verantwortliche Person kann sodann wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehung im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bestraft werden und die für den verwaltungsrechtlichen Vollzug des Hundegesetzes zuständige Gemeinde, die über den Vorfall zu orientieren ist, kann eine der oben erwähnten Massnahmen verfügen.

Zum Schutz der Bevölkerung vor Hunden, die auf Grund ihres Wesens als gefährlich beurteilt werden, sind auf kantonaler Ebene Anstrengungen zu unternehmen, um die Kenntnisse der Verantwortlichen der Gemeinden sowie der Bezirkstierärztinnen und -ärzte über die gemäss geltender kantonaler Hundegesetzgebung bzw. eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung möglichen Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden zu vertiefen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern und Vertreterinnen der Gesundheitsdirektion und der Direktion für Soziales und Sicherheit, die sich dieses Anliegens annimmt, wurde bereits einberufen. Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für weiter gehende Massnahmen bedürfte Ergänzungen im kantonalen Hundegesetz, die ihrerseits mit den bestehenden beziehungsweise vorgesehenen bundesrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu stehen hätten (zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an eine obligatorische Kennzeichnung von Hunden mit Transponder-Implantaten [Chip], auf denen Angaben über die Halterverhältnisse, besonderen Vorfälle oder amtlich verfügte Auflagen erfasst würden; Möglichkeiten, erweiterten Kreisen von Personen ein Hundehalteverbot aufzuerlegen oder vorbeugende Schutzmassnahmen anzuordnen, wenn auf Grund des Verhaltens eines Hundes eine Gefährdung von Menschen wahrscheinlich erscheint).

Die eidgenössischen Bestimmungen betreffend Hunde befassen sich mit der tiergerechten Haltung, dem Umgang mit diesen und dem Handel von Hunden (Eidgenössisches Tierschutzgesetz [TSchG], SR 455; Art.31ff. der eidgenössischen Tierschutzverordnung [TSchV], SR 455.1 und entsprechende Ausführungserlasse). Das Bundesamt für Veterinärwesen hat für die einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen zu sorgen; der Vollzug dieser Bestimmungen obliegt den Kantonen (Art. 33 TSchG und Art. 70 TSchV). Beim internationalen Handel mit Tieren und damit auch mit Hunden sind darüber hinaus die Regeln der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11) zu beachten. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Bundesamt für Veterinärwesen und den Zollorganen. All diese Regelungen auf Bundesebene bezwecken jedoch in erster Linie tierschützerische Anliegen. Die Sicherheit von Menschen ist dabei nur am Rande berücksichtigt, weshalb keine Sonderbestimmungen für den Handel, die Ein- und Ausfuhr oder die Zucht von als gefährlich zu beurteilenden Hunden bestehen.

Das Fehlen von gesetzlichen Tierschutzbestimmungen auf Bundesebene über das natürliche und künstliche Züchten von Tieren wird allgemein als Lücke empfunden. Um diese zu schliessen, hat der Bundesrat in der Botschaft vom 1. März 2000 zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Genlex; BBl 2000 II 2419ff.) vorgeschlagen, (auch) das Tierschutzgesetz mit Zuchtbestimmungen zu ergänzen unter anderem mit dem Ziel, zuchtbedingte Verhaltensstörungen (wie beispielsweise Aggressionssteigerungen) von Tieren einzugrenzen. Dadurch könnte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die Zucht von Hunden mit unerwünschten Wesensmerkmalen zu regulieren oder zu verbieten. In der Diskussion um diese Gesetzesänderung wird auch der Erlass eines Handels- oder Importverbotes für Tiere mit Aggressionsmerkmalen erwogen werden. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen mit diesen oder ähnlichen Inhalten ist sachdienlich und -gerecht. Regelungen in diesen Bereichen sind aber nur sinnvoll, wenn sie auf Bundesebene erlassen werden. Andernfalls könnte weder eine einheitliche Handhabung in den verschiedenen Kantonen noch die Durchsetzbarkeit der entsprechenden Gesetzesbestimmungen gewährleistet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi